



works

Newsletter Private Clients Issue 4|2015 – Erbrechtsreform Teil 1

Erbrechtsänderungsgesetz 2015 aus der Sicht des Erblassers

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) tritt am 1.1.2017 in Kraft, wobei die neuen Regelungen grundsätzlich nur bei Todesfällen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sind. Bereits errichtete letztwillige Verfügungen bleiben – trotz Änderung der Formvorschriften – gültig. Mit dem ErbRÄG 2015 sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die erbrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die großteils aus dem Jahr 1811 stammen, nicht nur sprachlich, sondern auch in ihren Regelungsinhalten an die geänderten Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts angepasst werden.

Erben geht alle an. Die Erbrechtsreform betrifft verschiedene Anspruchsgruppen: den Erblasser, dessen Familie, dessen Unternehmen (falls vorhanden), die Erben und die Pflichtteilsberechtigten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die **wesentlichen Änderungen des Erbrechts aus der Sicht des Erblassers** bieten:

I. LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN, TESTAMENTSFORMEN UND ZEUGEN

A. Besachwaltete Erblasser

Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, dürfen derzeit nur mündlich vor Gericht oder vor einem Notar testieren, sofern dies gerichtlich angeordnet worden ist.

Neu ist, dass besachwaltete Personen nicht mehr auf bestimmte Testamentsformen beschränkt sind. Die Testierfähigkeit muss beim Testierakt aber nach wie vor vorhanden sein.

B. Strengere Formvorschriften beim fremdhändigen Testament

Eine fremdhändige Verfügung ist der letzte Wille, der zB am Computer, mit einer Schreibmaschine oder handschriftlich von einer dritten Person verfasst wurde. Der Erblasser hat das Testament eigenhändig zu unterschreiben und vor 3 Zeugen zu bekräftigen, dass dies sein letzter Wille ist. Auch die Zeugen haben das Testament eigenhändig zu unterschreiben. Der Inhalt der Verfügung muss ihnen nicht bekannt sein.



works

Um die Fälschungssicherheit zu erhöhen, gibt es nun folgende neue Formanforderungen:

Sämtliche Zeugen müssen gleichzeitig anwesend sein. Der Verfügende muss einen **eigenhändigen Zusatz** in das Testament aufnehmen, wonach die Urkunde seinen letzten Willen enthält, zB „*Dies ist mein letzter Wille!*“ (§ 579 Abs 1 ABGB nF). Weiters müssen die **Testamentszeugen** nun **identifizierbar** sein (§ 579 Abs 2 ABGB nF). In der Urkunde sind daher jeweils der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum oder die Adresse der Zeugen anzugeben. Zudem müssen die Zeugen auf der Urkunde mit einem eigenhändigen **Zusatz, welcher auf ihre Zeugeneigenschaft hinweist**, unterzeichnen (zB „*als ersuchter Testamentszeuge*“).

C. Zeugnisfähigkeit bei Errichtung letztwilliger Verfügungen

Testamentszeugen müssen „fähige Zeugen“ sein. Unfähige Zeugen sind u.a. befangene Personen, also solche, die durch die Verfügung bedacht werden, sowie deren Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister und mit ihnen im selben Grad verschwägte Personen sowie besoldete Hausgenossen. Die Befangenheit bezieht sich nur auf die Begünstigten.

Neu ist, dass auch der **eingetragene Partner** und der **Lebensgefährte** einer letztwillig bedachten Person unfähiger Testamentszeuge ist. Darüber hinaus sind auch **gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer bedachter Personen zeugnisunfähig** (§ 588 Abs 2 ABGB nF). D.h. dass zB weder Gesellschafter noch Geschäftsführer einer zum Erben eingesetzten GmbH Testamentszeugen sein können. Im Übrigen sind auch besoldete Hausgenossen nicht mehr ausgeschlossen.

Neu ist weiters, dass auch **mündige Minderjährige** nach § 587 ABGB nF **die Errichtung des Nottestaments bezeugen** können. Mündige Minderjährige sind Personen ab dem 14. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit. Ein Nottestament kommt dann in Betracht, wenn unmittelbar die Gefahr droht, dass der Erblasser stirbt oder die Testierfähigkeit verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag. In einem solchen Fall kann er mündlich oder schriftlich (eigen- oder fremdhändig) unter Beziehung zweier Zeugen testieren.



works

D. Vermuteter stillschweigender Widerruf

Letztwillige Verfügungen zugunsten des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten gelten nicht nur mit der Auflösung der Partnerschaft zu Lebzeiten, sondern bereits mit der Einleitung eines Auflösungsverfahrens durch einen der Partner als widerrufen (§ 725 ABGB nF). Möchte der Erblasser diese Rechtsfolge vermeiden, so muss er dies letztwillig ausdrücklich vorsehen. Gleiches gilt bei der Aufhebung der Abstammung und bei der Aufhebung einer Annahme an Kindesstatt.

E. Motivirrtum

Der Gesetzgeber hält in § 572 ABGB nF daran fest, dass einfache Kausalität für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Motivirrtums nicht genügt, sondern die **Fehlvorstellung** (d.h. das Motiv) **der einzige und alleinige Beweggrund für den letzten Willen** des Erblassers gewesen sein muss. Darüber hinaus muss dieses **Motiv in der letztwilligen Verfügung** auch tatsächlich angegeben sein.

II. PFLICHTTEILSBERECHTIGTE

Durch den **Wegfall des Pflichtteilsrechts der Vorfahren** sind künftig ausschließlich die Nachkommen und der Ehegatte bzw eingetragene Partner des Erblassers pflichtteilsberechtigt. D.h. das Pflichtteilsrecht der Eltern, Großeltern und Urgroßeltern entfällt. Auf diese Weise wird die Testierfreiheit des Erblassers gestärkt.

Weiters kommt es auch zur **Stärkung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten** oder eingetragenen Partners, da es nun auch das Erbrecht von Geschwistern und Großeltern des Erblassers verdrängt (§ 744 ABGB nF). Dem Ehegatten oder eingetragenen Partner steht daher die gesamte Verlassenschaft zu, wenn es keine Kinder oder Eltern gibt.

III. DECKUNG, FÄLLIGKEIT UND STUNDUNG DES PFLICHTTEILS

Dem Erblasser kommt bei der Pflichtteilsdeckung weitgehende Verfügungsfreiheit zu. Der Pflichtteilsberechtigte muss nicht über die Zuwendung oder über ihren Substanzwert frei verfügen können, damit die Zuwendung zur Pflichtteilsdeckung geeignet ist. Bedingungen und Belastungen an Zuwendungen schließen die Eignung als Pflichtteilsdeckung nicht aus. Sie sind lediglich bei der Bewertung zu berücksichtigen. Zu denken ist etwa an ein



works

Vermächtnis der Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil, an vinkulierte Gesellschaftsanteile von Unternehmen, an die Begünstigtenstellung in einer Privatstiftung oder an ein persönliches Wohnrecht.

Ist der Pflichtteil nicht durch Zuwendungen auf den Todesfall oder durch Schenkungen zu Lebzeiten des Verstorbenen ausreichend gedeckt, so steht dem Pflichtteilsberechtigten ein **Geldpflichtteilsanspruch** zu.

Der Pflichtteilsanspruch entsteht zwar mit dem Tod des Erblassers; der Geldpflichtteil kann aber erst 1 Jahr nach dem Tod gefordert werden. Dabei handelt es sich um eine reine Stundung, d.h. die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4% fallen daher bereits ab dem Tod des Erblassers an.

Der Erblasser kann die **Stundung des Pflichtteils** auf bis zu **5 Jahre** anordnen. Ebenso kann er Ratenzahlungen anordnen oder, dass dem Pflichtteilsberechtigten ein zur Deckung des Pflichtteils bestimmter Vermögensgegenstand erst binnen 5 Jahren zukommen soll (§ 766 ABGB nF).

IV. ENTERBUNG UND PFLICHTTEILSMINDERUNG

A. Erweiterung der Enterbungsgründe

Die Enterbungsgründe werden erweitert. Auf diese Weise wird die Privatautonomie des Erblassers gestärkt. So gelten nunmehr mit zumindest einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte **Straftaten gegen nahe Angehörige als Enterbungsgründe** (§ 770 Z 1 ABGB nF). Darüber hinaus bildet die **gröbliche Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen** künftig einen Enterbungsgrund. Dabei handelt es sich um Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis. Weiters stellt das **Zufügen schweren seelischen Leids in verwerflicher Weise** künftig einen Enterbungsgrund dar (§ 770 Z 4 ABGB nF). Der Enterbungsgrund der beharrlichen Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart wird hingegen ersatzlos gestrichen.

Neu ist auch, dass die Enterbung nicht nur durch ausdrücklichen Widerruf, sondern auch durch **Verzeihung** beseitigt wird.

B. Erweiterung der Pflichtteilsminderung

Die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, werden ebenfalls erweitert. Bislang konnte der Pflichtteil auf die Hälfte reduziert werden, wenn zu keiner Zeit ein Naheverhältnis zwischen dem Erblasser und seinem Kind bestanden hat. Nunmehr genügt, dass zumindest über einen **längeren Zeitraum vor dem Tod kein Naheverhältnis** bestand, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht (§ 776 ABGB nF). Hierbei gibt es keine zeitliche Festlegung. Nach den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum ErbrÄG 2015 wird ein Richtwert von 20 Jahren angegeben. Der Verstorbene darf den Kontakt aber nicht grundlos vermieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben haben.

Eine Pflichtteilsminderung kommt nun auch beim **Ehegatten** oder **eingetragenen Partner** in Betracht.

Neu ist auch, dass die Pflichtteilsminderung auch stillschweigend durch **Übergehen in der letztwilligen Verfügung** zum Ausdruck kommen kann (§ 776 Abs 3 ABGB nF).

V. FAZIT

Die Erbrechtsreform ist aus Sicht des Erblassers positiv zu sehen, da sie eine größere Gestaltungsfreiheit für ihn bringt. Obwohl ein Testament noch am Sterbebett geändert werden kann, ist es sinnvoll, sich frühzeitig mit der Vermögensnachfolge auseinanderzusetzen. Insbesondere im Hinblick auf die neuen Gestaltungsmöglichkeiten besteht Beratungsbedarf.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at